

Vodafone

**Risikoplan Führungskräfte
Band E 2021
(VRF Band E 2021)**

**- Schutz bei Berufsunfähigkeit
und Tod -**

1. April 2021

Inhalt

A.	EINFÜHRUNG	3
B.	RISIKOBEITRAG.....	4
1.	Beitragsbereitstellung.....	4
2.	Beitragshöhe	5
C.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
1.	Versorgungsleistungen.....	5
2.	Definition Versorgungsfall.....	6
3.	Leistung bei Berufsunfähigkeit	7
4.	Leistung bei Tod.....	7
5.	Unverfallbarkeit	8
6.	Auszahlung	9
D.	ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	10
1.	Pflichten	10
2.	Abtretung und Verpfändung	10
3.	Datenschutz	10
4.	Anwendung des Betriebsrentengesetzes	10
	ANLAGE 1	11

A. EINFÜHRUNG

Mit der Risikoabsicherung möchte Vodafone eine Absicherung der Führungskräfte¹ in Band E bei Berufsunfähigkeit sowie von deren Angehörigen bei Versterben einer Führungskraft sicherstellen. Die Kosten für die Risikoabsicherung trägt Vodafone.

Voraussetzung für die Geltung dieses Plans für eine Führungskraft ist, dass das Vodafone-Unternehmen, bei dem die Führungskraft beschäftigt ist („Vodafone“), seiner Führungskraft die Leistungen nach diesem Plan durch eine gesonderte Rechtsgrundlage zugesagt hat und dass die Führungskraft vom Geltungsbereich dieser gesonderten Rechtsgrundlage erfasst wird.

Vodafone stellt für jede nach diesem Plan berechnete Führungskraft während des laufenden Arbeitsverhältnisses jährliche Risikobeiträge bereit.

Die Risikoabsicherung umfasst einen Risikoschutz bei Berufsunfähigkeit sowie einen Risikoschutz im Todesfall. Voraussetzung für die Gewährung einer beitragsorientierten Versorgungsleistung in den Versorgungsfällen Berufsunfähigkeit bzw. Tod ist, dass für die Führungskraft am letzten Bereitstellungsstichtag vor Eintritt des Versorgungsfalles ein Risikobeitrag bereitgestellt wurde.

Für die Dauer der Berufsunfähigkeit wird eine den Leistungen des Versicherungstarifs einer Risiko-Rückdeckungsversicherung entsprechende laufende monatliche Rente an die Führungskraft ausgezahlt, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Führungskraft die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Als Leistung bei Tod wird ein den Leistungen des Versicherungstarifs einer Risiko-Rückdeckungsversicherung entsprechendes Einmalkapital an die Hinterbliebenen der Führungskraft ausgezahlt. Die Leistung wird nur gezahlt, wenn der Todesfall vor dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Führungskraft die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

¹ Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit stets Personen jeglichen Geschlechts (m/w/d) gemeint.

Umfang und Höhe der Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod ergeben sich ausschließlich aus den bereitgestellten Beiträgen und dem jeweiligen Tarif der Risiko-Rückdeckungsversicherung.

Bei Ausscheiden vor Eintritt eines Versorgungsfalls wird die Risikoabsicherung der Führungskraft beitragsfrei aufrechterhalten. Aus einer beitragsfrei aufrechterhaltenen Risikoabsicherung werden gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG ausschließlich die Leistungen gewährt, die aus den für das laufende Versicherungsjahr bereitgestellten Beiträgen resultieren.

Die Anwartschaft auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod bleibt damit für das laufende Versicherungsjahr, in dessen Zeitraum das Ausscheiden der Führungskraft fällt, aufrechterhalten und entfällt mit dessen Ablauf.

B. RISIKOBEITRAG

1. Beitragsbereitstellung

- 1.1 Vodafone stellt für jede Führungskraft jährlich einen Beitrag zur jeweils einjährigen Finanzierung von Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod (Risikobeitrag) bereit. Die Bereitstellung erfolgt jeweils am 01.04. eines Kalenderjahres (Bereitstellungsstichtag).
- 1.2 Bei unterjährigen Eintritten² ist Bereitstellungsstichtag für den anteiligen Beitrag für das bei Eintritt laufende Versicherungsjahr (Ziffer 2.1 Satz 2) der Eintrittszeitpunkt.³
- 1.3 Voraussetzung für die Beitragsbereitstellung ist, dass die Führungskraft zum Bereitstellungsstichtag in einem Arbeitsverhältnis zu Vodafone steht.

² *Protokollnotiz:* Unterjährige Eintritte sind Eintritte, die zwischen dem 01.04 und dem 31.03. erfolgen.

³ *Protokollnotiz:* Auch für Führungskräfte, die unterjährig innerhalb des Vodafone-Konzerns von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen wechseln (Konzernwechsler), wird zum Wechselzeitpunkt ein anteiliger Beitrag von dem neuen Arbeitgeberunternehmen bereitgestellt. Sollte in diesem Fall ein Versorgungsfall gemäß vorliegendem Risikoplan innerhalb des zum Wechselzeitpunkt laufenden Versicherungsjahres eintreten, werden etwaige auf Beiträgen von Vorarbeitgebern beruhende Leistungsansprüche der Führungskraft aus dem Risikoplan auf den Leistungsanspruch angerechnet, der der Führungskraft auf Basis des bei dem neuen Arbeitgeberunternehmen gewährten unterjährigen Beitrags zusteht.

- 1.4 Eine Beitragsbereitstellung nach den vorstehenden Ziffern erfolgt nur für Bereitstellungsstichtage, die vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem die Führungskraft die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

2. Beitragshöhe

- 2.1 Der jährliche Risikobeitrag zur Finanzierung von Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod beträgt 0,8% des beitragsfähigen Einkommens. Bei unterjährigen Eintritten wird der Beitrag anteilig im Verhältnis des Zeitraums vom Eintrittszeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zum Zeitraum des gesamten laufenden Versicherungsjahres ermittelt.
- 2.2 Das beitragsfähige Einkommen entspricht dem Zwölfwachen des im Monat Februar vor der jeweiligen Beitragsbereitstellung (Ziffer 1) - bei unterjährigen Eintritten des im Monat des Eintritts - vereinbarten Brutto-Grundgehalts.

Andere Gehaltsbestandteile gehören nicht zum beitragsfähigen Einkommen (z. B. Einmalzahlungen, Funktionszulagen, vermögenswirksame Leistungen etc.).
- 2.3 Der Beitrag wird auf volle EUR kaufmännisch gerundet.

C. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Versorgungsleistungen

- 1.1 Der nach Abschnitt B Ziffer 1 bereitgestellte Risikobeitrag wird von Vodafone zur jeweils einjährigen Finanzierung von Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod verwendet. Nach näherer Maßgabe von Ziffer 1.2 wird für die Dauer der Berufsunfähigkeit eine laufende monatliche Berufsunfähigkeitsrente zugesagt und bei Tod ein Einmalkapital.
- 1.2 Jeder Risikobeitrag wird zum Bereitstellungsstichtag in eine Anwartschaft auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod umgerechnet.

Die Anwartschaft entspricht der Versicherungsleistung, die die Risiko-Rückdeckungsversicherung bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod der Führungskraft zahlen würde, wenn Vodafone für die von diesem Plan erfassten Führungskräfte eine technisch einjährige, kollektiv kalkulierte Risiko-Rückdeckungsversicherung auf Basis des in Anlage 1 genannten Versicherungstarifs mit den dort genannten Annahmen abschließen würde. Hierbei wird unterstellt, dass Vodafone an die Versicherung am jeweiligen Bereitstellungsstichtag einen Versicherungsbeitrag in Höhe der Summe aller nach Abschnitt B bereitzustellenden Risikobeiträge leisten würde.⁴

- 1.3 Vodafone behält sich vor, durch in Textform abgegebene Erklärung mit Wirkung ab dem nächsten Bereitstellungsstichtag die Bezugnahme auf den in Anlage 1 genannten Versicherungstarif als Bezugsgröße für die Leistungshöhe bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod zu beenden. Vodafone wird in diesem Fall eine alternative Risiko-Rückdeckungsversicherung auswählen oder eine alternative Verwendung des Risikobeitrags zugunsten der Führungskräfte festlegen.

2. Definition Versorgungsfall

- 2.1 Der Versorgungsfall tritt ein, wenn die Voraussetzungen für eine der nachstehend genannten Versorgungsleistungen vorliegen:
- a) Leistung bei Berufsunfähigkeit nach Ziffer 3 dieser allgemeinen Bestimmungen;
 - b) Leistung bei Tod nach Ziffer 4 dieser allgemeinen Bestimmungen.
- 2.2 Weitere Anspruchsvoraussetzung ist, dass für die Führungskraft an dem letzten Bereitstellungsstichtag (Abschnitt B Ziffer 1), der dem Eintritt des Versorgungsfalls vorausgegangen ist, ein Risikobeitrag gemäß Abschnitt B bereitgestellt worden ist.

⁴ **Protokollnotiz:** Auch bei unterjährigem Eintritt ergibt sich die Anwartschaft auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod aus der Versicherungsleistung, welche die Versicherung gemäß Versicherungstarif im bei Eintritt laufenden Versicherungsjahr zahlen würde.

2.3 Auf die unter Ziffer 2.1 genannten Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

3. Leistung bei Berufsunfähigkeit

Führungskräfte, die während eines laufenden Versicherungsjahres der Risiko-Rückdeckungsversicherung (Ziffer 1.2) berufsunfähig im Sinne des in Anlage 1 bezeichneten Versicherungstarifs werden und die noch nicht das Versicherungsendalter erreicht haben, haben auf Antrag Anspruch auf die entsprechende Leistung, die gemäß Risiko-Rückdeckungsversicherung geleistet würde. Während des Bezugs einer Leistung wegen Berufsunfähigkeit nach dem vorliegenden Plan wird für die Führungskräfte weiter ein (anteiliger) jährlicher Risikobeitrag für die Leistung bei Tod bereitgestellt.

4. Leistung bei Tod

4.1 Stirbt die Führungskraft während eines laufenden Versicherungsjahres der Risiko-Rückdeckungsversicherung (Ziffer 1.2) und vor Erreichen des Versicherungsendalters, so haben die Hinterbliebenen der Führungskraft in der nachfolgend genannten Rangfolge auf Antrag Anspruch auf die entsprechende Leistung, die gemäß Risiko-Rückdeckungsversicherung geleistet würde, sofern die Führungskraft keine hiervon abweichende Hinterbliebenenbenennung nach Ziffer 4.2 vorgenommen hat:

- der verwitwete Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner der Führungskraft;
- sofern kein Ehepartner, bzw. eingetragener Lebenspartner, vorhanden ist: der namentlich benannte Lebensgefährte der Führungskraft;
- sofern weder ein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner noch ein namentlich benannter Lebensgefährte vor-

handen ist: die Kinder der Führungskraft, die durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als Hinterbliebene im steuerlichen Sinne⁵ anerkannt werden, als Gesamtgläubiger.

- 4.2 Die Führungskraft kann schriftlich gegenüber Vodafone eine abweichende Rangfolge der in Ziffer 4.1 genannten Hinterbliebenen festlegen sowie, bei mehreren gleichrangig begünstigten Hinterbliebenen, die prozentuale Verteilung der Leistung auf diese.
- 4.3 Voraussetzung für die Berechtigung eines Lebensgefährten auf die Leistung ist, dass bei der benannten Person die jeweils geltenden steuerlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Hinterbliebenenversorgung bei Benennung eines Lebensgefährten erfüllt sind.⁶

5. Unverfallbarkeit

- 5.1 Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls, bleibt die Anwartschaft auf die Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod aufrechterhalten, unabhängig davon, ob die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (§ 1b Abs. 1 BetrAVG) bereits erfüllt sind (vertragliche Unverfallbarkeit). Die Anwartschaft wird beitragsfrei fortgeführt.
- 5.2 Die Höhe des Anspruchs bei Eintritt des Versorgungsfalls richtet sich gemäß § 2 Abs. 5 BetrAVG nach den aus der beitragsfreien Fortführung der Anwartschaft für das laufende Versicherungsjahr für den jeweiligen Versorgungsfall resultierenden Leistungen. Die Anwartschaft auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod bleibt damit im laufenden Versicherungsjahr bestehen (maximal bis zum Versicherungsendalter) und entfällt danach mangels eines neuen Risikobeitrags für die ausgeschiedene Führungskraft.

⁵ Siehe Rn. 4 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 06.12.2017, IV C 5 – S 2333/17/10002.

⁶ Aktuelle Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Leistung an einen Lebensgefährten ist, dass spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase der Hinterbliebenenleistung eine Versicherung des Beschäftigten in Textform vorliegt, in der neben der geforderten namentlichen Benennung des Lebensgefährten bestätigt wird, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht (vgl. Rn. 4 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 06.12.2017, IV C 5 – S 2333/17/10002).

6. Auszahlung

6.1 Leistung bei Berufsunfähigkeit

6.1.1 Die Leistung wird als monatliche Rente ausgezahlt.

6.1.2 Die Auszahlung der monatlichen Rente erfolgt spätestens zum Letzten eines Kalendermonats und beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt der Berufsunfähigkeit, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, ab dem die Risiko-Rückdeckungsversicherung (Ziffer 1.2) nach Ablauf einer sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Karenzzeit mit der Rentenzahlung beginnen würde. Bei ununterbrochener Fortdauer der Berufsunfähigkeit im Sinne des Versicherungstarifs wird die Rente letztmals für den Kalendermonat ausgezahlt, in dem die Führungskraft verstirbt, im Erlebensfall jedoch längstens bis zum Versicherungsendalter.

6.1.3 Endet die Berufsunfähigkeit im Sinne des Versicherungstarifs vor einem der in Satz 2 von Ziffer 6.1.2 genannten Zeitpunkte, so endet der Anspruch auf die Leistung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Berufsunfähigkeit endet.

6.1.4 Die laufende monatliche Rente wird jährlich um 1% p.a. angehoben.

6.2 Leistung bei Tod

6.2.1 Die Leistung wird als Einmalkapital ausgezahlt.

6.2.2 Das Einmalkapital wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Todesfalls ausgezahlt, frühestens jedoch zu dem Kalendermonat, zu dem die Auszahlung der entsprechenden Leistung durch die Risiko-Rückdeckungsversicherung erfolgen würde.

D. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Pflichten

Vodafone beabsichtigt, zur Finanzierung der Versorgungsleistungen eine Risiko-Rückdeckungsversicherung (Abschnitt C Ziffer 1.2) abzuschließen. Die zum Abschluss der Risiko-Rückdeckungsversicherung sowie die zur Weitergabe der von der Versicherungsgesellschaft benötigten Daten erforderliche Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Führungskraft nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Die Führungskraft hat der Versicherungsgesellschaft die verlangten Auskünfte zu erteilen und sich einer etwa notwendigen Risikoprüfung zu unterziehen. Wer dem Versicherungsabschluss widerspricht oder die Mitwirkung unterlässt, verliert seine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn und soweit eine Führungskraft nach dem Ergebnis einer Risikoprüfung nach Satz 3 nicht versicherbar ist. Sämtliche Rechte aus der abgeschlossenen Risiko-Rückdeckungsversicherung stehen ausschließlich Vodafone zu.

2. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche aus dem Plan können von der Führungskraft weder abgetreten noch verpfändet werden. Jede dennoch erfolgte Abtretung oder Verpfändung ist Vodafone gegenüber unwirksam.

3. Datenschutz

Vodafone ist verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Vodafone ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung des Plans personenbezogene Daten der Führungskräfte zu verarbeiten und – soweit notwendig – an Dritte zu übermitteln.

4. Anwendung des Betriebsrentengesetzes

Die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes finden auf den Plan Anwendung.

ANLAGE 1

Versicherer:	Zurich Eurolife S.A.
Tarif:	Gruppenrisikolösung Team®
Versicherte Leistung:	Absicherung bei Berufsunfähigkeit bzw. bei Tod
Art der Leistung:	Monatliche Rente (Berufsunfähigkeit) bzw. Einmalkapital (Tod)
Versicherungsendalter:	Individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
Höchsteintrittsalter:	66
Annahmelimit ohne Gesundheitsprüfung:	220.000 EUR p.a. (Invalidität) bzw. 3.5000.000 EUR (Todesfall)
Karenzzeit vor Beginn der Rentenzahlung bei Invalidität:	3 Monate
Garantierte Renten- steigerung bei Berufsunfähigkeit:	1% p.a.
Versicherungsbeitrag:	technisch einjährig in Höhe der Summe der am jeweiligen Bereitstellungsstichtag bereitgestellten Risikobeiträge
Versicherungsbeginn:	zum jeweiligen Bereitstellungsstichtag
Versicherungsablauf:	der Letzte des Monats, der dem nächsten Bereitstellungsstichtag vorausgeht; spätestens der Zeit- punkt, zu dem der Mitarbeiter das Versicherungsendalter erreicht
Versicherungsjahr:	Zeitraum, der mit dem Versicherungsbeginn beginnt und mit dem Versicherungsablauf endet.